

einer Strafe von 1 Rthlr., verpflichtet, die vor seinem Hause befindliche Nummer (der Gebäude) immer völlig rein und lesbar zu erhalten.

522. Bonn den 12. Juli 1784. (A. 11. b. Gewitterläuten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der fortgesetzten Erfahrung daß das seither übliche Glockengeläute bei ausbrechenden Gewittern das Einschlagen des Blitzes in die Kirchthürme befördert, wird dergleichen Gewitter-Geläute in Kirchen und Kapellen ohne Ausnahme für alle Zukunft verboten; und sollen die Pfarrer, bei der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, deren Ursache und Zweck den Unterthanen erklären.

523. Münster den 10. October 1784. (A. 11. b. Deserteur.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Als ein Merkmal landesfürstlicher Milde und Gnade bei Gelegenheit der Intronisation und des feierlichen Regierungsantrittes des Landesherrn, wird sämtlichen, binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteurern von den fürstlich münsterschen Truppen, ein vollständiger Strafnachlaß verheißen.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Patent sind sämtliche, durch Ungehorsam oder Morosität gegen die Militair-Loosungs-Edikte verwirkte Strafen und desfallsige Untersuchungen nachgelassen und aufgehoben worden.

524. Bonn den 23. December 1784. (A. 11. b. Arznei-Verkauf.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Wiederholung der in der Medizinal-Ordnung de 1777 (Nr. 502. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wo

durch den Kaufleuten und jedem Andern, außer den privilegirten Apothekern, bei 10 Rthlr. Strafe der Kleinhandel mit Arzneyen untersagt, den Packenträgern und fremden Kaufleuten aber die Feilbietung überhaupt und sogar auf Jahrmärkten von Zusammengesetzten Arzneyen, bei Confiskations- und anderer willkürlicher Strafe verboten ist, — wird verordnet: daß die das Hochstift Münster betretenden fremden Arzney-Krämer sich beim ersten Grenzbeamten melden müssen um einen ihre Marschroute und Reisezeit genau bestimmenden Reisepaß zu erlangen und ihre Arzneikasten amtlich versiegeln zu lassen; und daß dergleichen ohne Paß, oder gegen dessen Instradierung u. und mit unveriegelten Arzneykasten betroffen werden den fremden Krämer mit 2 Rthlr. Geldstrafe unnahsichtlich belegt werden sollen.

525. Bonn den 10. Februar 1785. (A. 11. b. Militair-Gerichtsstand.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die auf Invaliden-Gage gesetzten Unteroffiziere und Gemeine sind in Civil- und Criminalsachen der ordentlichen Civil-Obrigkeit ihres Wohnortes untergeben und sollen nur dann dem foro militari für den Fall und die Zeit unterworfen seyn, wenn sie zum Militairdienst wieder aufgefördert und unter den Regimentern oder besondern Invaliden-Compagnien zur Dienstleistung wieder angewiesen worden sind.

526. Münster den 21. November 1785. (A. 9. b. Strafsinge.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Erörterung der Gründe, welche die Absonderung der wegen Polizei- und anderer geringer Vergehen Verhafteten von den wegen wirklicher Criminal-Verbrechen Verurtheilten dringend erfordern, wird die, durch strenge Trennung der Räume in dem Zuchthaus-Lokale zu Münster, getroffene Einrichtung eines Besserungshauses

und eines Zuchthaus zu allgemeiner Rumbbarkeit gebracht; sodann auch landesherrlich verordnet: daß diese zwei Benennungen überall genau unterschieden werden sollen, daß bei Verurtheilungen (nach Maßgabe einer den Justizbehörden mitgetheilten Instruktion) gegen die Delinquenten entweder Besserungshaus- oder Zuchthaus-Strafe ausdrücklich erkannt werden muß, daß die bloße Verurtheilung zum Besserungshause niemals die Wirkung einiger Ehrlosigkeit oder der Ausschließung von Gilden und öffentlichen Aemtern erzeugen soll; und daß den, aus dem Besserungs- oder auch aus dem Zuchthause Entlassenen, ihre ausgehaltene Strafe von Niemanden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., schimpflich vorgerückt, oder ihnen deshalb ein ihnen sonst zustehendes Recht auf ungebührliche Art verweigert werden darf.

Bemerk. Die vorbezeichnete Instruktion lautet folgendermaßen: Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Fürst-Bischof zu Münster u. thuen kund und fügen hiemit zu wissen, Demnach Wir in dem unter heutigem Dato über die Absonderung der Policy, und geringerer Verbrechen, in dem Besserungshause, von den größeren Criminal Verbrechen im Zuchthaus erlassenen Edict §. 4. Bestimmung der Fällen in welchen die Strafe entweder des Zuchthaus, oder Besserungshauses eintreten soll, Uns auf einen Gerichten zu ertheilende besondere gnädigste Instruktion bezogen haben, so wird solche hiemit gnädigst ertheilet wie folget:

In Ansehung der Fälle, wannehr die Strafe des Zuchthaus, oder aber nur die des Besserungshauses zu erkennen sey, wird zwar fest bey jedem Verbrechen nach Verschiedenheit der Umständen, und nach dem Grade wie weit der handelnde dabey fort gerückt ist, so wohl die eine als andere Art der Bestrafung eintreten können, und überlassen Wir zwar die Bestimmung derselben im einzelnen Fall überhaupts dem vernünftigen Ermessen des Richters. Indessen soll nur die Strafe des Besserungshauses in folgenden Fällen vorzüglich eintreten.

1. Bey Bettleren in denjenigen Fällen wo wider dieselbe in den bisherigen Edicten die Zuchthaus Strafe verordnet ist.

2. Bey Lärmen und Schlägerey in Wirthshäuser wo bey kein Todtschlag begangen worden, und die aus Trunkenheit, oder sonstiger Ausgelassenheit entstanden, wannemlich den Umständen nach die Strafe der körperlichen Hinsetzung Platz greift.

3. Wenn aus Muthwillen Excessen ausgeübt, und andere beträgliche Schäden zugefügt worden, und die Geldbuße den Thäter nicht bessert, oder nicht besseren zu können scheint.

4. Bey fleischlichen Verbrechen, die noch keinen Ehebruch, oder Blutschande enthalten, wofern nur nicht eine schon einmal bestrafte Person ferner fortführe, aus der Lieberlichkeit ein Gewerbe zu machen.

Ungleich wenn im Fall des einfachen Ehebruchs der unschuldige Theil dem schuldigen verzeihet, und um gelindere Strafe bittet.

5. Bey Diebstählen sollen Richter aus allen Umständen sorgfältig zu ermessen suchen, ob nicht von dem Thäter aufrichtige Besserung zu hoffen sey, und falls er nun nach vernünftigen Ermessen auf zwey Jahren Condemnirt werden kan, soll nur außs Besserungshaus die Verurtheilung geschehen, sonst aber die Sache durch das Arbitrium Judicis bestimmt werden.

6. Schliesslich soll überhaupt bey Bestimmung einer Arbitrairen Strafe: die eigene Abstehung von einem zwar vorbereiteten, oder auch angefangenen aber nicht vollendeten Verbrechen; die bewiesene Reue; Jugend des Verbrechers; und was sonst zur Milderung der Strafe einen rechtlichen Grund abgeben kann, auch besonders in der Rücksicht zur Erwägung gezogen werden: ob den Umständen nach die Verurtheilung zum Zuchthaus oder zum Besserungshause zu verfügen.

Es werden demnach sämtliche Richter, welche auf Zuchthausstrafe zu erkennen haben, gnädigst angewiesen, sich nach gegenwärtiger Instruktion geziemend zu achten, und in der Sentenz jedesmal auszudrücken ob der Verbrecher zum Zucht- oder Besserungshause verurtheilet werde, und soll jedesmalen die Sentenz zum Protocoll der Zuchthaus Commission eingeschicket werden. Urkund gnädig-

sten Handzeichens und beygedruckten geheymen Kanzley Insegeß.

Münster den 21. November 1785.

Mar. Franz Kuhrfürst.

527. Münster den 12. Dezember 1785. (A. 9. b. Erbpachts-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die in der Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783. (Nr. 516. d. S.) gestattete Frist, zu nachträglicher Ergänzung der Bestimmungen in den zwischen Gutsherrn und Erbpächtern bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten, wird mit der Festsetzung auf fernere 6 Monate erweitert, daß alle dergleichen, während dieser Zeit nicht ergänzte oder abgeänderte Spezial-Verträge, nach ihrem Inhalte und nach jenem der Erbpachts-Ordnung beurtheilt werden sollen.

Bemerk. Der ganze Inhalt obiger Verordnung findet sich in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829.) Bd. I. p. 395. abgedruckt.

528. Bonn den 23. Februar 1786. (A. 11. b. Straßen- u. Fluß-Polizei zu Münster.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Um in der Residenzstadt Münster deren Polizei in Beziehung auf Reinigung und Erhaltung der Straßen, Abzugsrinnen, Kanäle und des Pflasters, sodann auch rücksichtlich des Abflusses und der Hausbauten zu sichern, wird, unter Vernichtung der desfallsigen frühern landesherrlichen Bestimmungen (conf. Nr. 211. und Nr. 316. d. S.), eine die letztern theilweise wiederholende und auch ergänzende Verordnung, zu künftiger genauer Beachtung, publizirt; woburch (in 7 Abschnitten und 53 §§.) über folgende Gegenstände, und zwar:

im 1. Abschnitte: vom Kehren und Reinigung der Straßen;

im 2. " von Reinhaltung der Straßen;

im 3. Abschnitte: von Anlegung der Abtritte, Viehställe, Mistgruben und deren Reinigung;

im 4. " vom Abflusse und den sogenannten So- den und Bommeln;

im 5. " von Instandhaltung, auch verbotenen Gebrauch oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen;

im 6. " von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bogen; und

im 7. " vom Bauen und der dabei zu gebrauchenden Vorsicht, auch andern darauf einschlagende Gegenstände;

ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Obgleich der ganze Inhalt der vorangezeigten Verordnung in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 396. abgedruckt ist, so ist die hierortige Aufnahme des nachfolgenden Textes der obengemerkten 7 Abschnitte der Verordnung, dennoch für angemessen erachtet worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 28. Aug. 1800 (A. 11. b.), sind die nunmehr ebenfalls gepflasterten, sogenannten Graben, in die Zahl der vorschriftsmäßig zu reinigenden Straßen der Stadt Münster aufgenommen, und sämtliche an dieselben anschließenden Haus- und Grund-Besitzer zur Erfüllung ihrer ediktmäßigen Obliegenheiten, unter Strafandrohung, angewiesen worden.

Erster Abschnitt: Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1. Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Kon- dition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feyertage, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren; denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit aus säubern, damit das Wasser nicht aufgehalten